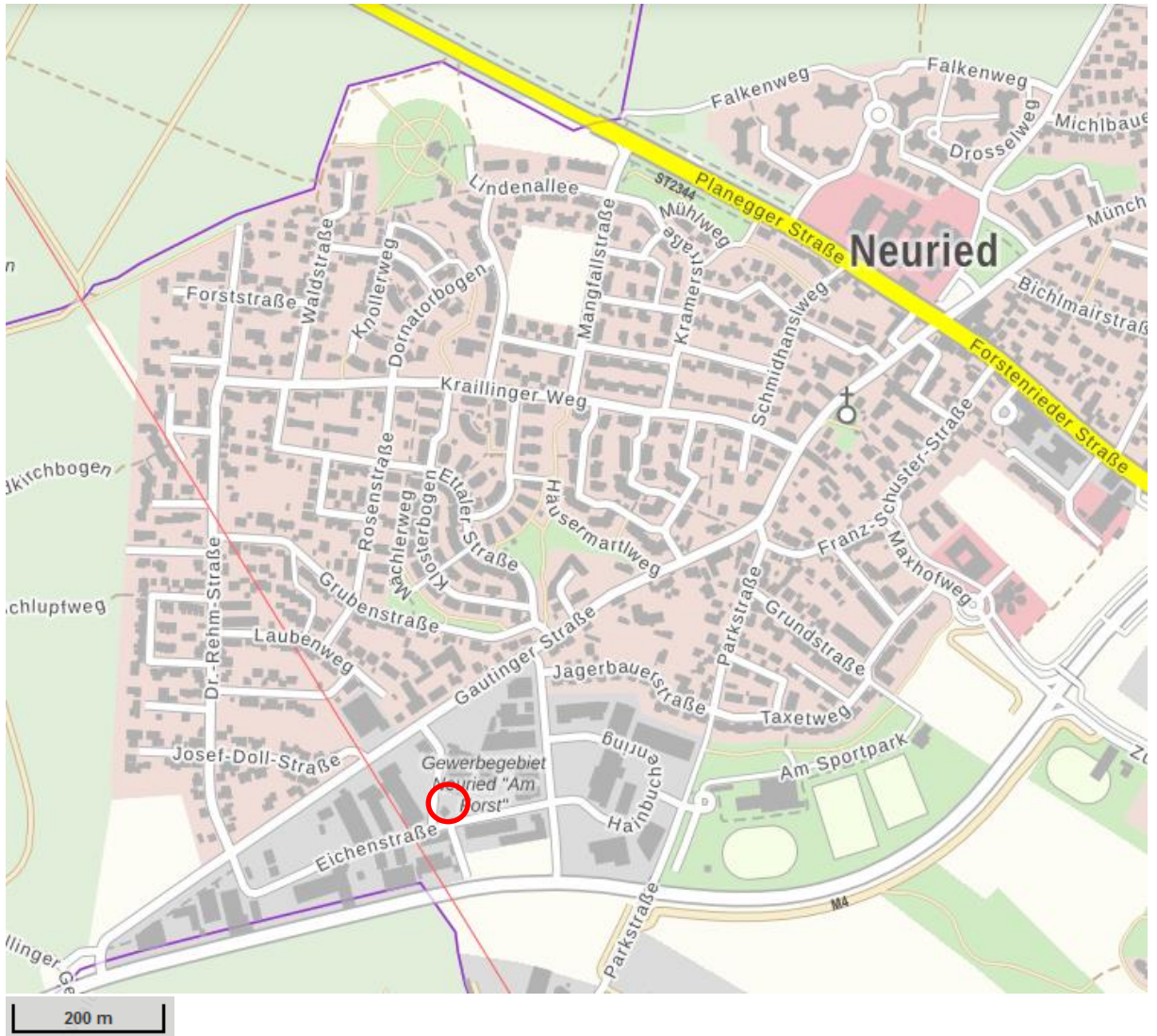


Gemeinde	Neuried Lkr. München
Bebauungsplan	Nr. 11a für das Gebiet „Südlich der Gautinger Straße“ 4. (Teil-) Änderung
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Prells QS: goe
Aktenzeichen	NER 2-83
Plandatum	04.02.2020 (Vorentwurf/ Entwurf)

Satzung

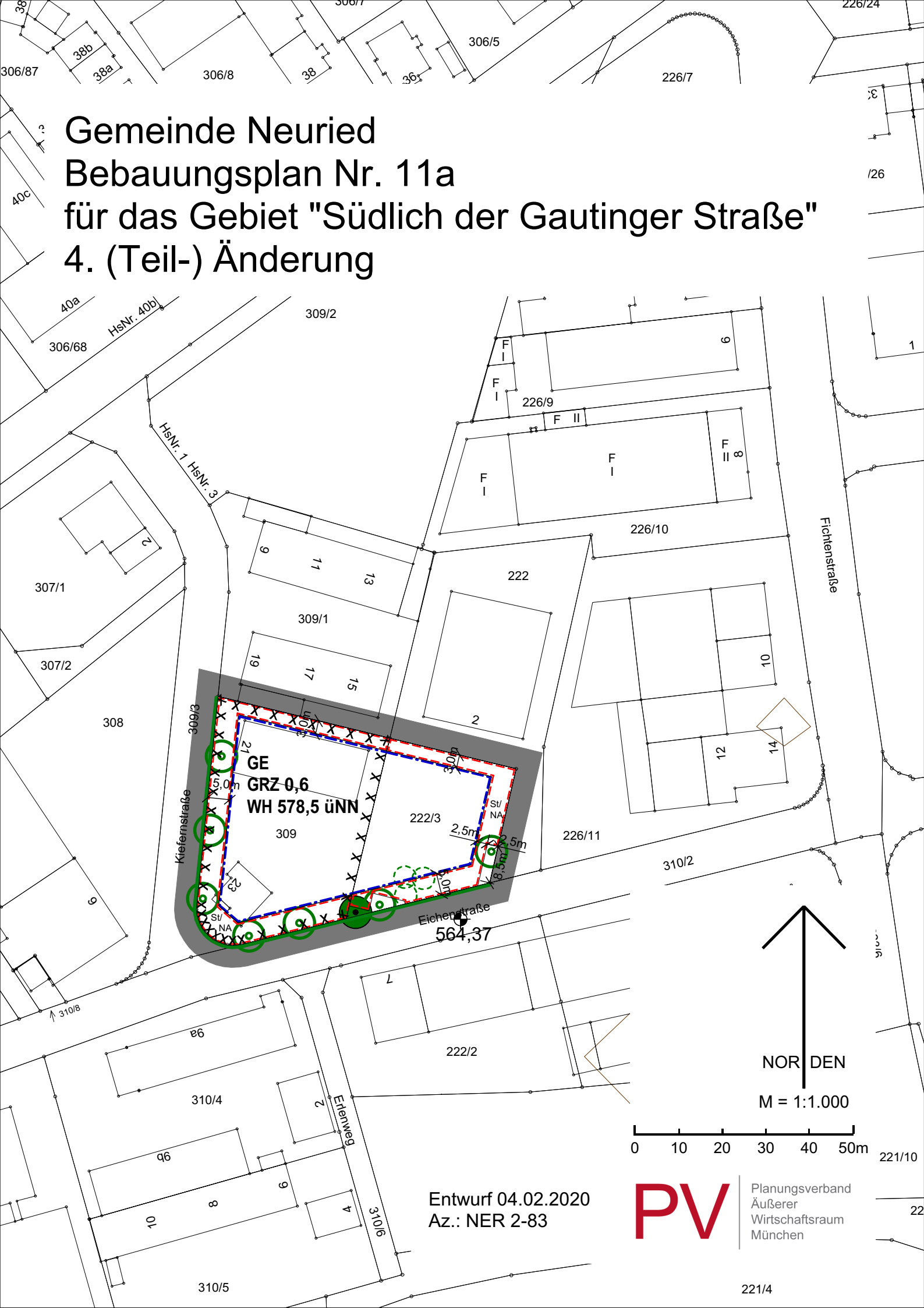
Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Lageplan

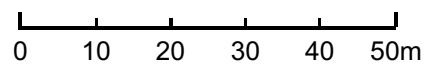


Lageplan ohne Maßstab. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2020.

Gemeinde Neuried Bebauungsplan Nr. 11a für das Gebiet "Südlich der Gautinger Straße" 4. (Teil-) Änderung



NOR DEN
M = 1:1.000



Entwurf 04.02.2020
Az.: NER 2-83


PV Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

Dieser Bebauungsplan ändert innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11a für das Gebiet Südlich der Gautinger Straße i.d.F. vom 10.07.1984, rechtsverbindlich seit 16.07.1984 und die Festsetzungen der 1. Änderung i.d.F. vom 19.02.2013, rechtsverbindlich seit 21.03.2013. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplans gelten im Übrigen weiter.

Hinweis: Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung sind gekennzeichnet: Unveränderte Festsetzungen sind in *grauer Schrift*, Ergänzungen/ Änderungen in *schwarzer Schrift* gesetzt. Formelle Hinweise sind in [eckigen Klammern] gesetzt. Differenzierungen in der Textfarbe und Hinweise in eckigen Klammern sind nicht inhaltlicher Bestandteil dieser Fassung, sondern dienen lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung (Änderungsbereich)

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Das in der Planzeichnung mit GE bezeichnete Bauland ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen sind Vergnügungsstätten (ausdrücklich Spielhallen) unzulässig.

- 2.2 Lagerflächen
Lagerplätze für Baumaterialien, Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen sind im Gewerbegebiet unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zu zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.

- 2.3 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]

- 2.4 Nebenanlagen
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie notwendige Umspannstationen (Transformatorstationen) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür nach A 7 festgesetzten Flächen zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Eine Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse ist für den Geltungsbereich der Änderung nicht festgesetzt.

- 3.2 **GRZ 0,6** Grundflächenzahl (GFZ), festgesetzt als Höchstgrenze; z.B. 0,6

Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl ist nur zulässig durch die Grundfläche baulicher Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Höchstwert der GRZ von = 0,8, im Bereich der Altablagerung (Fl.Nr. 309, s. Kennzeichnung D 1) bis zu einem Höchstwert von 1,0.

3.3 Eine Beschränkung der Geschossfläche ist für den Geltungsbereich der Änderung nicht festgesetzt.

3.4 **WH 578,5 üNN** maximal zulässige Wandhöhe als Obergrenze in Meter über Normalhöhen-Null, z.B. 578,5 m üNN

Die Wandhöhe wird gemessen bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.

3.5 Die festgesetzte Wandhöhe wird gleichermaßen als oberste Begrenzung sämtlicher Gebäudeteile incl. technischer Aufbauten festgesetzt.

4 Grundstücksgröße und überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen

4.1 Die Mindestgrundstücksgröße ist im Gewerbegebiet mit 900 qm festgesetzt.

4.2  Baugrenze

4.3 Bauweise
Innerhalb der Baugrenzen ist an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen abweichende Bauweise in Form einseitiger oder zweiseitiger Grenzbebauung zulässig.


4.4 Die Geltung der Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs. 5 S. 2 BayBO wird im Übrigen angeordnet.

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Gebäudesockel
Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens, bezogen auf die nächstgelegene Straßenoberkante in Fahrbahnmitte, darf 1,20 m nicht überschreiten.
Lichtgräben und ähnliche Abgrabungen am Gebäude sind unzulässig.

5.2 Örtliche Bauvorschriften zur Höhe von Traufen, Firstlinien und Dachaufbauten sowie Kniestöcken sind für den Geltungsbereich der Änderung nicht festgesetzt. Die Festsetzungen A 3.4 und A 3.5 zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

5.3 Fassade
Unzulässig sind stark reflektierende, glänzende und grellfarbige Fassadenmaterialien. Übliche Fensterverglasungen sind hiervon nicht betroffen.

- 5.4 **Dach**
Geneigte Dächer – mit Ausnahme von Sheddächern – sind bei mehr als 22° Dachneigung mit roten oder braunen Flachdachpfannen oder Ziegeln zu decken. Bei Traufhöhen von mehr als 5,00 m ist die Dachneigung auf höchstens 30° begrenzt. Dachgauben und Zwerchgiebel sind bei einer Dachneigung von mehr als 35° zur Belichtung von Aufenthaltsräumen zugelassen. Die Breite von Dachgauben darf 1,50 m, von Zwerchgiebeln 3,00 m nicht überschreiten.
- 5.5 Zulässig sind alle Dachformen, die den Festsetzungen A 5.2 und A 5.4 nicht widersprechen. Eine Dachbegrünung ist allgemein zulässig.
- 5.6 **Werbeanlagen**
Gemäß Art. 81 BayBO sind Werbeanlagen unzulässig, die an Einfriedungen angebracht sind oder die an Gebäuden die Traufhöhe bzw. die Oberkante Flachdachabschluss überragen. Ferner sind unzulässig, bewegliche Werbeanlagen sowie wechselnde optische oder akustische Zeichen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen an der Gautinger Straße und an der Umgehungsstraße (M 4-neu) ist nur werktags von 7.00 – 22.00 Uhr zulässig. Die Breite der Werbeanlage darf die Breite der Baukörper nicht überschreiten.
- 5.7 **Einfriedung**
Einfriedungen der Baugrundstücke sind im Gewerbegebiet entlang der Straßenbegrenzungslinien durchgehend zulässig, soweit sie integriert in eine Bepflanzung aus frei wachsenden Bäumen und Sträuchern entsprechend der Grünordnung oder hinterpflanzt ausgeführt werden. Die Höhe ist auf max. 1,50 m beschränkt, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zur gleichen Höhe, gemessen über natürlichem Gelände, zulässig. Die Fläche für den Gemeinbedarf ist mit 2 m hohen Gitterzäunen mit außen vorgesetzter Gehölzpflanzung einzufrieden.
Als Einfriedungen sind senkrechte Holzlatten- oder sockellose Gitter- oder Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Mauern von geringer Länge (max. 5 m) können in begründeten Fällen als Ausnahme im Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung (Tür- und Torpfeiler sowie Müllboxen) zugelassen werden.
Im Bereich der Altablagerung (Fl.Nr. 309, s. Kennzeichnung D 1) kann von einer Hinterpflanzung abgesehen werden.
- 6 **Öffentliche Verkehrsflächen**
- 6.1 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 6.2  Straßenbegrenzungslinie
- 6.3 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 7 **Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen, zu belastende Flächen**
- 7.1 Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

- 7.2 St Flächen für Stellplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen aller Art sind im Gewerbegebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, soweit nicht eigens Flächen dafür festgesetzt sind.
- 7.3 Garagen sind an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis 20 m Länge zulässig.
- 7.4 Garagen sind zulässig mit einer max. Wandhöhe von 3 m, bezogen auf die nächstgelegene Straßenoberkante in Fahrbahnmitte (unterer Bezugspunkt) und den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (oberer Bezugspunkt), und einer Dachneigung von max. 15°. Als Dachform für Garagen sind zulässig Flachdach, Pultdach und Satteldach.
- 7.5 NA Flächen für Nebenanlagen
- 7.6 Die Versickerung des im Änderungsbereich anfallenden Niederschlagswassers erfolgt durch geeignete Anlagen auf Flurstück Fl.Nr. 222/3. Die Fläche des Flurstücks Fl.Nr. 222/3 ist mit einem entsprechenden Recht zugunsten der Nutzungsberechtigten des Flurstücks Fl.Nr. 309 zu belasten.
- 8 Grundstückszufahrten**
- 8.1 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 8.2 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 8.3 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 9 Grünordnung**
- 9.1 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 9.2 Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind im Gewerbegebiet die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, soweit nicht Grenzbebauung besteht, beidseitig zu bepflanzen, z.B. mit Rankern / Kletterpflanzen, Sträuchern, Einzelbäumen, Pflanzbreite mind. 1 m. Arten und Qualität gem. Festsetzung A 9.8. Dieser Pflanzstreifen darf nicht durch Lagerflächen, befestigte Flächen oder Kraftfahrzeugstellplätze verschmälert werden. Im Bereich der Altablagerung (Fl.Nr. 309, s. Kennzeichnung D 1) kann von einer Bepflanzung der Grundstücksgrenzen abgesehen werden.

9.3



zu pflanzender Baum

Je angefangene 15 m laufende Grundstücksgrenze entlang der Fichten-, Eichen- und Kiefernstraße sowie Gautinger Straße (im Westen) bis Einmündung Eichenstraße und am Erlenweg ist ein Baum gem. Festsetzung A 9.8 zu pflanzen. Die Größe der Pflanzflächen für Bäume (Bauminsel) soll mind. 9 qm betragen. Vorhandene erhaltenswerte kartierte Bäume und Strauchpflanzungen mit 5 m Breite werden angerechnet.

Freiflächen zwischen Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinie sind, soweit sie nicht als Grundstückszugänge oder -zufahrten angelegt werden, **außerhalb des Bereichs der Altablagerung (Fl.Nr. 309, s. Kennzeichnung D 1)** wasserdurchlässig auszuführen.

9.4



zu erhaltender Baum / Baumgruppe / Sträucher

Zu erhaltender Baumbestand darf durch Neubaumaßnahmen in Wurzel-, Stamm und Kronenbereich nicht beeinträchtigt werden und ist vor Beginn der Bauarbeiten zu schützen (**s. Hinweis B 11**). Beschädigung erhaltenswerter Bäume mit der Folge des Absterbens muss ein standortheimischer Ersatzbaum als Solitär mit einem Stammumfang von mindestens 25-30 cm gepflanzt werden.

9.5



wichtiger Baum / Strauchgruppe, darf nur beseitigt werden wenn er die Ausnutzung des eingeräumten Baurechts verhindert oder sein Erhalt die Bebauung nachhaltig beeinträchtigen würde.

9.6

Pro Grundstück sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, dass je angefangene 500 qm Gesamtgrundstücksfläche ein heimischer großer / mittelgroßer Baum aus der Artenliste A 9.8 steht. Die in Festsetzung A 9.3 und 9.4 festgesetzten Bäume sind hierauf anzurechnen.

9.7

Die unbebauten Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen, als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Lagerplatz angelegt sind, zu bepflanzen. Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.

9.8

Textlich festgesetzte Bäume und Sträucher sind aus folgenden heimischen Arten vorzusehen:

Bäume

Acer platanoides	–	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	–	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	–	Kastanie
Betula pendula	–	Birke
Corylus colurna	–	Baumhasel
Fagus sylvatica	–	Rotbuche
Pinus sylvestris	–	Kiefer
Platanus acerifolia	–	Platane
Populus tremula	–	Zitterpappel
Prunus avium	–	Wildkirsche
Quercus petraea	–	Traubeneiche

Quercus robur	–	Stieleiche
Sorbus aucuparia	–	Eberesche
Sorbus torminalis	–	Elsbeere
Tilia cordata	–	Winterlinde (nicht auf Parkplätzen)

Sträucher

Amelanchier in Arten	–	Felsenbirne
Cornus mas	–	Kornelkirsche
Corylus avellana	–	Haselnuss
Crataegus monogyna	–	Weißdorn
Euonymus europaeus	–	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	–	Liguster
Ligustrum ovalifolium	–	ovalblättriger Liguster (wintergrün)
Lonicera xylosteum	–	Heckenkirsche
Prunus spinosa	–	Schlehe
Rosa multiflora u.a.	–	Wildrosen in Arten
Viburnum opulus	–	Gemeiner Schneeball

Kletter-, Schling- und Rankpflanzen

Aristolochia macrophylla	–	Pfeifenwinde
Celastrus	–	Baumwürger
Clematis in Arten	–	Waldreben
Hedera in Arten	–	Efeu
Hydrangea a. ssp. petiolaris	–	Kletterhortensie
Lonicera in Arten	–	Geißschlinge
Parthenocissus	–	Wilder Wein
Vitis coignetiae	–	Scharlachwein
Wisteria sinensis	–	Blauregen

Größe und Umfang der zu pflanzenden Bäume:
Mindeststammumfang: 25-30, 3 bis 4x verpflanzt

Größe der zu pflanzenden Sträucher:
Qualität: 100/125 cm, 2x verpflanzt.

- 9.9 Mind. 25% der Fassadenfläche sind mit mindestens einer selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanze je 2 m Wandlänge dauerhaft zu begrünen, sofern brandschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Wenn keine selbstklimmenden Arten verwendet werden, sind Rankhilfen bis zur Traufe vorzusehen. Empfohlene Kletterpflanzen siehe Festsetzung 9.8.
- 9.10 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 9.11 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]
- 9.12 [unverändert, im Änderungsbereich nicht einschlägig]

9.13 Im Bereich der Altablagerung (Fl.Nr. 309, s. Kennzeichnung D 1) sind Pflanzungen in ausreichend großen, wurzel- und wasserdichten Behältnissen vorzunehmen. In die Tröge einsickerndes Niederschlagswasser ist außerhalb der Altablagerung zu versickern.

10 Schutzbestimmungen

10.1 Immissionsschutz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die nach 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 einer Genehmigung bedürfen, sind unzulässig.

10.2 Strahlenschutz

Unzulässig sind Betriebe die unter die Gefahrengruppen der Feuerwehrdienstvorschrift 500–FwDV 500- Einheiten im ABC–Einsatz - Einteilung in Gefahrengruppen im Strahlenschutz – des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 03.03.2005, neu erlassen durch Bekanntmachung vom 09.02.2007, fallen. Entsprechend § 8 Abs. 2 BauNVO sind Betriebe, die unter die Gefahrenklassen fallen, unzulässig.


11 Bemaßung

11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen s. Buchst. C und D

B Hinweise

1 [unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]

1.1  **564,37** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null als Höhenbezugspunkt, z.B. 564,37 m ü. NHN

2 [unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]

3 Brandschutz
[unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]

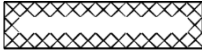
4 Artenschutz
[unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]

- 5 Bauantrag
[unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]
- 6 Schallschutz
[unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]
- 7 [unverändert, vom Abdruck wird abgesehen]
- 8 Niederschlagswasserbeseitigung
Um das Grundwasser vor einer Verunreinigung über den Sickerwasserpfad (Regenwasserversickerung) zu schützen, ist im Bereich der Altablagerung (Fl.Nr. 309, s. Kennzeichnung D 1) eine vollständige Versiegelung der Grundstücksflächen sinnvoll. Eine Versickerung von Regenwasser ist nicht zulässig. Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen gegen einsickerndes Regenwasser zu schützen. Für Pflanzungen ist Festsetzung A 9.13 zu beachten.
In den künstlich aufgefüllten Böden des Änderungsbereichs darf das gesammelte Regenwasser nicht versickert werden. Die Böden sind daher im Bereich geplanter Sickeranlagen vollständig gegen nachweislich nicht verunreinigten Kiessand auszutauschen. Die Kiessande der Münchener Schotterebene sind dagegen gut zur Versickerung von Niederschlagswasser nach DWA-A 138 geeignet. Die Bemessung der Versickerungsanlagen hat nach bau- und planungstechnischen Gesichtspunkten gemäß DWA-A 138 und DWA-M 153 zu erfolgen. Nach den Ergebnissen der bodenmechanischen Untersuchungen kann für die hydraulische Bemessung der Versickerungsanlagen ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$ m/s angesetzt werden. Zum Schutz vor Vernässungen ist auf einen ausreichenden Abstand der Versickerungsanlagen zu allen unterirdischen Bauteilen (auch auf Nachbargrundstücken) zu achten.
- 9 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 10 Schutzmaßnahmen, Schutz vor Umweltgefahren
Für die Erdarbeiten ist zu beachten, dass Arbeiten in kontaminierten Bereichen bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen sind. Die DGUV-Regel 101-004 (ehem. BGR 128) und die TRGS524 sind zwingend zu beachten. Ein Arbeits- und Sicherheitsplan ist zu erstellen und ein Koordinator (Sicherheits- und Gesundheitsschutz) ist erforderlich.
Aufgrund der erhöhten Methangehalte in der Bodenluft muss das Untergeschoss des Gebäudes zwingend gegen das Eindringen von Deponiegasen abgedichtet werden. Bei der Bauausführung müssen alle Tiefbauverfahren und dafür erforderliche Gerätschaften explosionsgeschützt sein.
- 11 Grünordnung
Zum Schutz zu erhaltender Bäume ist in Abstimmung mit der Gemeinde die DIN 18920 zu beachten. Während der gesamten Bauzeit ist nach RAS-LG in der gültigen Fassung zu verfahren.

C Nachrichtliche Übernahmen

1 [keine}

D Kennzeichnungen

1  Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Bereich einer ehemaligen Kiesgrube; gemäß „Bericht zur detaillierten Beurteilung der Altlastensituation“ der Grundbaulabor München GmbH vom 16.07.2019 mit Auffüllböden mit erheblichen Schadstoffgehalten (v.a. Kohlenwasserstoffe, PAK und Schwermetalle)

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 07/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Neuried, den

.....
 Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.11.2019 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.02.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.....
Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuried, den

(Siegel)

.....
Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Neuried, den

(Siegel)

.....
Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Neuried, den

(Siegel)

.....
Harald Zipfel, Erster Bürgermeister